

Satzung

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit. Es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Alexander-Koenig-Gesellschaft e.V., Freunde und Förderer des Museum Koenig Bonn/LIB
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Seine Anschrift lautet:
Alexander-Koenig-Gesellschaft e.V.

c/o Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels (LIB),
Adenauerallee 127, 53113 Bonn
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein ist in dem beim Amtsgericht Bonn geführten Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig-wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- 2.2. Der Verein will durch das Zusammenführen von Menschen und Institutionen, durch das Angebot von Bildungschancen in Naturwissenschaften und im Bereich des Naturschutzes sowie durch Aufbringung von Geldmitteln dem Museum Koenig Bonn/LIB dienen und dessen Vorhaben fördern. Er nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Fördern von Forschungsvorhaben des LIB/Museum Koenig Bonn, insbesondere in den Bereichen Zoologie und Naturschutz,
 - b) Unterstützung bei Beschaffung und Ergänzung der wissenschaftlichen Sammlungen und der wissenschaftlichen Literatur,

- c) Mitwirken an der Pflege wissenschaftlicher Beziehungen des LIB/Museum Koenig Bonn und seiner Mitarbeiter zum In- und Ausland,
 - d) Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die Aufgaben des Biodiversitätswandels und des Naturschutzes.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und Vereine können als körperschaftliche Mitglieder beitreten.
- 3.2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch das Präsidium.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tode des Mitglieds, mit der Auflösung oder Aufhebung eines körperschaftlichen Mitglieds,
 - b) mit dem Austritt des Mitglieds, der schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss.
 - c) durch Ausschluss eines Mitglieds, der aus wichtigem Grund auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, etwa bei Beitragsrückstand trotz Mahnung.
- 3.4. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern erklären. Der Beschluss erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 4 Finanzierung

- 4.1. Die für seine gemeinnützigen Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - Geldzuweisungen.
- 4.2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie können für natürliche oder juristische Personen unterschiedlich sein.
- 4.3. Die Mitgliedsbeiträge werden zum Jahresanfang – bei späterem Eintritt sofort – als Jahresbeitrag fällig.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen können entweder im Präsenzverfahren, hybrid oder im virtuellen Verfahren durchgeführt werden. Darüber beschließt das Präsidium.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist entweder in einem virtuellen Verfahren (z.B. Telefon- oder Videokonferenz oder rein schriftliches E-Mail-Verfahren), hybriden Verfahren (gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon- Teilnehmern) oder im Präsenzverfahren durchzuführen. Der Vorstand beschließt vor jeder Mitgliederversammlung über die Art des Verfahrens.

6.1. Gemeinsame Vorschriften

- 6.1.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Das Präsidium kann im Einzelfall Gäste – ohne Stimmrecht – einladen.

- 6.1.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Präsidium schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 6.1.3 Die Einberufung erfolgt in Textform. Zulässig ist auch die Einberufung durch Übersendung einer E-Mail. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zur Mitgliederversammlung an diese Adresse zu erhalten. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werkzeuge vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene postalische oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen oder der E-Mail-Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte oder veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- 6.1.4 Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat das Präsidium in gleicher Weise mit gleicher Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag der Mitglieder muss den Tagesordnungspunkt bezeichnen, den das Präsidium auf die Tagesordnung zu setzen hat.
- 6.1.5 Anträge zur Tagesordnung können zusätzlich von den Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich beim Präsidium eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Ferner kann die Mitgliederversammlung die Tagesordnung von sich aus ändern und erweitern.
- 6.1.6 Der Präsident – in seiner Abwesenheit der Stellvertreter – leitet die Mitgliederversammlung.
- 6.1.7 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Beschlüsse insbesondere über
- a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Annahme des Berichts des Präsidenten,
 - c) die Wahl eines Rechnungsprüfers und eines Ersatzrechnungsprüfers,
 - d) Genehmigung des Rechnungsprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins,

g) sonstige Anträge.

- 6.1.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6.1.9 Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst.
- 6.1.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums werden Niederschriften gefertigt.

6.2. Präsenzverfahren:

Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.

Die Präsenzveranstaltung verläuft wie folgt:

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und des Versammlungsortes.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Beschlussfassung beim Präsidenten oder seinem Stellvertreter in Schriftform oder per E-Mail einzureichen. Formwidrig eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung. Verspätete formgerechte Anträge müssen den Mitgliedern vor Beginn der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Diese Anträge und während der Versammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. Anträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung sind davon ausgenommen.

Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Präsidenten kann die Versammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Die Mitglieder stimmen über die einzelnen Beschlussgegenstände offen per Handzeichen ab. Fordert ein Mitglied eine geheime Abstimmung über einen einzelnen Beratungsgegenstand, hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

6.3. Virtuelles Verfahren:

Die Mitgliederversammlung wird nach Beschluss des Vorstandes entweder in Form des schriftlichen E-Mail- Verfahrens oder als Video- und/oder Telefonkonferenz durchführt.

6.3.1 Beim schriftlichen E-Mail-Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Das E-Mail-Verfahren verläuft wie folgt:

Der Präsident oder sein Stellvertreter gibt die vorläufige durch das Präsidium erstellt Tagesordnung bekannt und den Mitgliedern Gelegenheit, die Aufnahme weiterer Punkte binnen einer Frist von zwei Wochen in die Tagesordnung zu beantragen. In eiligen Fällen kann das Präsidium eine Tagesordnung festsetzen ohne Gelegenheit zur Aufnahme von weiteren Tagesordnungspunkten zu geben.

Nach Ablauf von zwei Wochen hat der Präsident oder sein Stellvertreter die endgültige Tagesordnung bekannt zu geben, die einzelnen zur Entscheidung anstehenden Beschlussgegenstände zu formulieren und alle Mitglieder binnen zwei Wochen zur verbindlichen Abstimmung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten aufzufordern.

Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie den Präsidenten oder seinen Stellvertreter in Schriftform oder per E-Mail unterrichten, wie sie in den einzelnen zu entscheidenden Beschlussgegenständen entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Präsidenten entscheidend. Eine verspätete und/oder formwidrige Stimmabgabe gilt als ungültige Stimme und wird nicht berücksichtigt.

6.3.2 Bei der Video- und/oder Telefonkonferenz sind eine ortsunabhängige, zeitgleich virtuelle Anwesenheit und die zeitgleiche virtuelle Abgabe der Stimmen in einem Chatroom erforderlich. Jedes Mitglied erhält ein Passwort für den Zugang zum Chatroom und ein eigenes Passwort zum digitalen Abstimmungstool. Das Einladungsverfahren verläuft wie beim E-Mail-Verfahren.

Abgestimmt wird gleichzeitig mit einem digitalen Abstimmungstool.

6.4. Hybrides Verfahren.

Beim hybriden Verfahren trifft sich ein Teil der Mitglieder in Präsenz, ein anderer Teil schaltet sich per Video- und/ oder Telefonkonferenz digital zu. Das Einladungsverfahren verläuft wie für die Präsenzveranstaltung. Die Teilnehmer, die digital teilnehmen, erhalten ein Passwort für den Zugang zum Chatroom und ein eigenes Passwort zum digitalen Abstimmungstool.

Auch die Präsenzteilnehmer stimmen per digitalem Abstimmungstool ab. Sie erhalten dafür ein eigenes Passwort.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und bis zu 10 Beisitzern.

7.2. Dem Präsidium gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Generaldirektor des LIB als „geborenes“ Mitglied.

An den Sitzungen nimmt in der Regel auch der Geschäftsführer der AKG (§ 7.6) beratend teil.

7.3. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein, darunter entweder der Präsident oder der Vizepräsident.

7.4. Präsidiums- oder Vorstandssitzungen sind entweder im virtuellen Verfahren oder im Präsenzverfahren durchzuführen. Über das Verfahren entscheidet der Präsident im Einvernehmen mit dem BGB-Vorstand. Für das Verfahren gelten die unter § 6 beschriebenen Verfahren analog.

- 7.5. Die Amtszeit des zu wählenden Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl in der Mitgliederversammlung und endet mit der satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird sein Nachfolger von der Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit gewählt. Das Präsidium kann für die Zwischenzeit ein Ersatzmitglied kooptieren.
- 7.6. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Auslagenersatz ist möglich. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.
- 7.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 7.8. Dringliche Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Verfahren schriftlich zustimmen.
- 7.9. Die Bestimmungen der Ziffern 7.7. und 7.8. gelten für die Beschlüsse des Präsidiums entsprechend.

§ 8 Kuratorium

- 8.1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums ein Kuratorium berufen. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8.2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Leitung des LIB und das Präsidium zu beraten. Es kann die Verankerung des Museums Koenig Bonn/LIB in Gesellschaft und Wirtschaft abbilden, mittragen und stärken. Aktivitäten können sein:
 - Ideen und Konzepte bürgerschaftlichen Engagements zur Steigerung von Attraktivität und Annahme des Museums durch die Öffentlichkeit
 - Anregung regionaler Optionen zum Erhalt von Biodiversität und zum Umgang mit Problemen des Biodiversitätswandels
 - Mithilfe bei Spenden und Sponsoring für das Museum Koenig/LIB
 - „Netzwerken“ für das LIB Bonn, dessen „Botschafter“ sein.

§ 9 Rechnungsprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden jährlich ein Rechnungsprüfer und ein Ersatzrechnungsprüfer gewählt. Sie prüfen die Kasse und die Rechnungsführung und dürfen nicht dem Präsidium angehören. Sie legen den Prüfungsbericht dem Präsidium vor und erstatten der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei ordentliche Mitglieder als Liquidatoren.
- 10.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels, Adenauerallee 127, 53113 Bonn, das es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

Bonn, den 25. Oktober 2023

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2023

Helmut Stahl
Präsident der AKG

Dr. Susanne Adams
Schriftführerin der AKG